

# Bezirksgericht Hinwil

Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen



---

Geschäfts-Nr. GG250026-E / U02

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. A. Wolfensperger und  
Gerichtsschreiberin MLaw J. Kohli

**Urteil vom 8. Dezember 2025**  
(begründete Fassung)

in Sachen

**Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,**  
Anklägerin

sowie

**A.**\_\_\_\_\_,  
Privatklägerin

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwältin LL.M. X.\_\_\_\_\_,

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,  
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_,

betreffend **sexuelle Handlungen mit Kindern**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 30. Juni 2025 (act. D1/20/11/1) ist diesem Urteil beigeheftet.

**An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:**  
(Prot.)

der amtliche Verteidiger des Beschuldigten,  
Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_

**Anträge:**

1. der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (act. D1/20/11/1):
  - Schuldigsprechung von B. \_\_\_\_\_ im Sinne der Anklage
  - Anrechnung der erstandenen Haft
  - Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten
  - Gewährung des bedingten Vollzuges der Freiheitsstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
  - Anordnung eines Tätigkeitsverbots im Sinne von Art. 67 StGB
  - Anordnung einer Landesverweisung von 5 Jahren
  - Anordnung der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem
  - Entscheid über Sicherstellungen, Asservate, Spuren und Spurenräger
  - Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
  - Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von Fr. 2'000.–)
2. der Privatklägerschaft (act. 31):
  - Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
  - Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung in Höhe von Fr. 5'000.– zzgl. Zins zu 5% seit 15.06.2019 zu bezahlen.
  - Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten des Beschuldigten und/oder des Staates.
3. Des amtlichen Verteidigers (act. 51):

- Der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen.
- Auf die Anordnung einer Landesverweisung und eines Tätigkeitsverbotes sei zu verzichten.
- Die Zivilansprüche seien abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- Dem Beschuldigten sei eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'500.– sowie eine Entschädigung für die erstandene Untersuchungshaft zu zusprechen.
- Sämtliche Verfahrenskosten, auch jene der amtlichen Verteidigung seien auf die Staatskasse zu nehmen.

### **Erwägungen:**

#### **I. Prozessgeschichte**

1. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 30. Juni 2025 (act. D1/20/11/1) ging am 4. Juli 2025 am hiesigen Gericht ein. Mit Verfügung vom 28. Juli 2025 wurden die Parteien zur Verhandlung auf den 8. Dezember 2025 vorgeladen und ihnen Frist zur Stellung von Beweisanträgen angesetzt (act. 27).
2. Die Privatklägerin teilte mit Eingabe vom 21. August 2025 mit, nicht an der Verhandlung teilzunehmen.
3. Innert erstreckter Frist ersuchte der Beschuldigte mit Beweisantrag vom 20. Oktober 2025 um Beizug der Strafakten der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, A-4/2024/10014771, gegen die Privatklägerin wegen falscher Anschuldigung (act. 36 und act. 37/1–3). Dieser Beweisantrag wurde mit Verfügung vom 26. November 2025 gutgeheissen und die Strafakten wurden beigezogen (act. 47).
4. Mit Eingabe vom 19. November 2025 ersuchte der Beschuldigte um Dispensation von der Teilnahme an der Hauptverhandlung (act. 40 und act. 41) unter Hinweis auf seine Landesabwesenheit und fehlende finanzielle Mittel. Diesem Gesuch wurde mit Verfügung vom 8. Dezember 2025 stattgegeben (act. 43).
5. Anlässlich der Verhandlung vom 21. November 2024 erschien einzig der amtliche Verteidiger des Beschuldigten (Prot. S. 12 ff.).

## II. Vorbemerkungen

### 1. Sachverhaltserstellung

Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es aus seiner freien, an der Hauptverhandlung und aus den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO und Art. 350 StPO). Ist der Beschuldigte nicht geständig (oder macht er nur Teilgeständnisse), so ist nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung aufgrund der Aussagen sämtlicher Beteiligten, der vorliegenden Beweise und aller in Betracht fallenden Umstände zu prüfen, ob der nicht mit Sicherheit feststehende Sachverhalt als gegeben erachtet werden kann (vgl. ZR 72 Nr. 80; Art. 10 Abs. 2 StPO; BGer 6B\_760/2016, E. 4.2).

### 2. Unschuldsvermutung

Gemäss Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 10 Abs. 1 und 3 StPO gilt jede Person bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so hat das Gericht von der für die angeklagte Person günstigeren Sachlage auszugehen. Als Beweiswürdigungsregel besagt der Grundsatz *in dubio pro reo*, dass sich das Strafgericht nicht von der Existenz eines für die angeklagte Person ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Der Grundsatz *in dubio pro reo* ist verletzt, wenn das Strafgericht an der Schuld der angeklagten Person hätte zweifeln müssen. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, welche sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 120 Ia 31 E. 2c; BGer 6B\_1325/2018 vom 5. März 2019, E. 2.2.2).

### 3. Würdigung von Aussagen

Die als Beweise vorliegenden Aussagen sind vom Gericht frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es ist dabei anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den

Akten und der Verhandlung ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Beim Abwägen von Aussagen ist zwischen der *Glaubwürdigkeit* einer Person und der *Glaubhaftigkeit* ihrer Angaben zu unterscheiden. Während Erstere die Grundlage dafür liefert, ob einer Person getraut werden kann, ist Letztere für die im Prozess massgebende Entscheidung bedeutungsvoll, ob sich der behauptete Sachverhalt zur Hauptsache so zugetragen hat oder nicht. Die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person kann sich nebst ihrer prozessualen Stellung auch aus ihrem wirtschaftlichen Interesse am Ausgang des Verfahrens sowie vor allem aus deren persönlichen Beziehungen und Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten ergeben. Bei der Würdigung von Aussagen darf jedoch nicht einfach auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden, denn dies lässt nach neueren Erkenntnissen keinen allgemeinen Rückschluss auf die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu. Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Äusserungen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen ist generell auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- oder Untertreibungen, auch auf Widersprüche, vor allem aber auf das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien und das Fehlen von Lügensignalen zu achten (vgl. OGer ZH SB160446-O, E. III., 1.2, m. H.).

#### 4. Zur Begründung

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gebietet es, dass die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht leiten lässt und auf welche es sich bei seiner Entscheidung abstützt. Nicht erforderlich ist hierbei, dass sich das Gericht in der Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen der Parteien ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sich das Gericht auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. hierzu STOHNER, in: BSK-StPO, Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], 2. Aufl., Basel 2014, Art. 81 N 9, m.w.H.).

### **III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung**

#### 1. Vorhandene Beweismittel

Zur Erstellung des Sachverhalts liegen die folgenden Beweismittel im Recht:

- die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Einvernahme des Beschuldigten (act. D1/3/1–4 sowie act. D1/20/1/1–2);
- die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen der Privatklägerin (act. D1/4/1 und 4 bzw. D1/20/2/2 sowie act. D1/20/2/3);
- die polizeiliche Befragung und staatsanwaltschaftliche Zeugeneinvernahme von C. \_\_\_\_\_ (act. D1/5/2 und act. D1/20/3/1);
- die polizeiliche Einvernahme von D. \_\_\_\_\_ (act. D1/5/3).

Als weitere objektive Beweismittel liegen das Gutachten des IRM St. Gallen vom 24. September 2019 (act. D1/7/3), der Nachtragsrapport Nr. V betr. Auslesung Mobiltelefon der Privatklägerin (act. D1/1/16) sowie die Strafakten der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, A-4/2024/10014771 gegen die Privatklägerin wegen falscher Anschuldigung (act. 45 D1–8) vor.

#### 2. Anklagevorwurf

Die Anklägerin wirft dem Beschuldigten im Wesentlichen vor, am tt.mm.2019 in der Zeitspanne von ca. 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sexuelle Handlungen an der Privatklägerin vorgenommen zu haben, wobei er diese insbesondere vaginal mit seinem Penis penetriert, oder auf andere Art und Weise im Genitalbereich manipuliert haben soll, was zu imponierenden Verletzungen des Hymen geführt hätte. Dabei habe der Beschuldigte davon Kenntnis gehabt, dass die Privatklägerin im genannten Zeitpunkt noch nicht sechzehn Jahre alt gewesen sei.

### 3. Aussagen

#### 3.1. des Beschuldigten

Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 5. November 2019 sagte der Beschuldigte mehrfach aus, die Privatklägerin nicht zu kennen (a. v. act. D1/3/1, F/A 81 und F/A 94). Daran hielt der Beschuldigte auch anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 6. November 2019 vorerst fest (act. D1/3/2, F/A 11), wobei er anschliessend im Wesentlichen eingesteht, mit der Privatklägerin gechattet zu haben (act. D1/3/2, F/A 69) und sie einmal während 10 Minuten in der Stadt Zürich, in der Nähe eines Coops, gesehen zu haben (act. D1/3/2, F/A 93 f.). Anlässlich der Chattkonversationen habe die Privatklägerin ihm gegenüber angegeben 17 Jahre alt zu sein (act. D1/3/2, F/A 116) und habe ihm sodann sexuelle Handlungen gegen hohe Geldbeträge ("*Zum Beispiel zehn Millionen hat sie verlangt*") angeboten (act. D1/3/2, F/A 87 und F/A 92). Insbesondere habe sie angeboten, ihm mehrere Mädchen vorzustellen, welche solche sexuellen Handlungen gegen Entgelt vornehmen würden (act. D1/3/2, F/A 110). Die Vornahme sexueller Handlungen an der Privatklägerin bestritt der Beschuldigte jedoch konsequent (act. D1/3/2, F/A 114 f.).

#### 3.2. der Privatklägerin

3.2.1. Die Privatklägerin führte in der polizeilichen Einvernahme vom 24. Juni 2019 (act. D1/4/1) im Wesentlichen aus, sie habe den Beschuldigten über eine Kollegin via Instagram kennengelernt (act. D1/4/1, 00:16:30). Daraufhin habe dieser sie treffen wollen, weshalb es schliesslich am E.\_\_\_\_ [Event] dazu gekommen sei (act. D1/4/1, 00:18:28). Die Idee für das Treffen in F.\_\_\_\_ sei vom Beschuldigten ausgegangen. Dieser habe ihr gegenüber erwähnt, dass ein Kollege von ihm, dessen Namen sie nicht kenne, dort wohne. Sie selbst habe keinen Bezug zu F.\_\_\_\_ (act. D1/4/1, 01:00:50.).

Anlässlich des erwähnten Treffens in F.\_\_\_\_ habe der Beschuldigte ihr einen Energydrink gekauft, nach dessen Konsum ihr schlecht geworden sei. Sie sei hingefallen und weggetreten, genau wisse sie dies nicht mehr (act. D1/4/1, 00:18:40.). Als sie wieder zu sich gekommen sei, erinnert sie sich, dass der Beschuldigte sie

zu einem Blowjob gezwungen habe. Dann habe er ihr etwas ins Gesicht gedrückt, woraufhin sie erneut bewusstlos geworden sei. Sie sei anschliessend halbnackt in einer Wohnung aufgewacht und überall sei Blut gewesen. Der Beschuldigte selbst sei nicht mehr anwesend gewesen (act. D1/4/1, 00:19:07 f.), jedoch erinnert sie sich, dass ihr Ausweis neben ihrer Tasche gelegen habe (act. D1/4/1, 00:36:58). Danach habe sie die Wohnung schnellstmöglich verlassen (act. D1/4/1, 00:19:07 f.).

Im Verlauf der Einvernahme räumte die Privatklägerin zum eigentlichen Tatgeschehen sodann ein, sie habe das Bewusstsein zunächst in einem "*ekligem, kellerähnlichen Raum*" und später in einer Wohnung wiedererlangt (act. D1/4/1, 00:42:30). Beim Erwachen habe der Beschuldigte zu ihr gesagt: „*Blas mir jetzt einen*“. Er habe ihr dann etwas ins Gesicht gedrückt, woraufhin sie wieder weggetreten sei (act. D1/4/1, 00:43:16). Was genau er ihr ins Gesicht gedrückt habe, könne sie nicht sagen, da es dunkel gewesen sei (act. D1/4/1, 00:43:50). Sie sei später vor Schmerzen wieder „*in dem hässlichen Putzraum*“ aufgewacht und habe bemerkt, dass er dabei gewesen sei, sie zu vergewaltigen. Sie habe geschrien, woraufhin er ihr erneut etwas ins Gesicht gehalten habe, sodass sie wieder bewusstlos geworden sei. Später sei sie in einer Wohnung aufgewacht (act. D1/4/1, 00:43:16).

Im weiteren Verlauf der Einvernahme stellte die Privatklägerin das Tatgeschehen wie folgt dar: Beim ersten Erwachen habe sie sich im Putzraum in kniender Position befunden. Dabei habe sie oben rum nur noch den BH getragen, untenrum sei sie nackt gewesen. Die Kleider habe sie nicht gesehen (act. D1/4/1, 00:47:12). Der Beschuldigte habe sodann zu ihr gesagt: „*Du gibst mir einen Blowjob, du bläst mir jetzt einen*“, wobei er ihren Kopf gehalten habe. Sie habe gefragt, wo sie sei und was das solle und habe geschrien. Er habe versucht, sein Geschlechtsteil in ihren Mund zu stecken, bevor er ihr erneut ein Tuch vors Gesicht gehalten habe. (act. D1/4/1, 00:48:45). Zu diesem Zeitpunkt habe sie ihre Unterhose noch getragen und die Hose sei zu den Knien runtergezogen gewesen (act. D1/4/1, 00:50:25). In der Folge sei sie durch das Verspüren starker Schmerzen wieder aufgewacht, wobei der Beschuldigte über ihr gewesen sei und sie vergewaltigt habe. Sie habe Unterleibsschmerzen gehabt, geschrien und versucht, ihn von sich wegzustossen, was ihr nicht gelungen sei. Danach habe sie erneut einen Filmriss (act. D1/4/1,

00:52:15). Vor lauter Schmerzen sei sie schliesslich im Putzraum wieder erwacht, wobei der Beschuldigte über ihr gewesen sei und "*sein Ding in ihr drin gewesen sei, in ihrem Geschlechtsteil drin*" (act. D1/4/1, 00:52:15). Dabei habe sie Blut sowie eine weisslich-gelbliche Flüssigkeit wahrgenommen, welche aus ihrem Geschlechtsteil herausgekommen sei (act. D1/4/1, 00:55:10).

In einer darauffolgenden Schilderung beschrieb die Privatklägerin, der Beschuldigte habe beim zweiten Erwachen „*rein und raus gemacht*“. Sie habe vor Schmerzen geschrien und der Beschuldigte habe ihr gesagt, sie solle ruhig sein und sich locker machen (act. D1/4/1, 00:56:05). In dieser Situation habe sie fast keine Kleidung mehr getragen. Die Schuhe habe sie noch angehabt, die Hose sei bis zu den Knien nach unten gekrempelt gewesen, den BH habe sie noch getragen, die Unterhose sei weg gewesen. Hose und Unterhose seien bis zu den Schuhen hinuntergezogen gewesen und dort stecken geblieben (act. D1/4/1, 00:57:00). Wie sie vom Keller in die Wohnung gekommen sei, wisse sie nicht. Jedoch habe sie beim Erwachen in der Wohnung ihre Sachen genommen und sei raus gerannt. Dabei habe sie erkannt, dass ihre Tasche offen gewesen sei, weshalb sie zurück in die Wohnung gegangen sei, wo am Boden neben dem Tisch ihr Ausweis gelegen habe (act. D1/4/1, 00:58:00).

3.2.2. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 12. Dezember 2019 (act. D1/4/4) widerrief die Privatklägerin ihre vorgängigen Aussagen im Grundsatz und hielt fest, in der polizeilichen Einvernahme vom 24. Juni 2019 (act. D1/4/1) "*irgendeinen Bullshit gelabert*" zu haben und jetzt die ganze Wahrheit zu sagen. Das mit dem E. \_\_\_\_\_ treffe nicht zu (act. D1/4/4, 00:19:00). Der Beschuldigte habe sie zur Falschaussage genötigt und ihr gedroht, sie würde ihr blaues Wunder erleben, wenn sie jemandem davon erzählen würde, weshalb sie Angst gehabt habe, er würde sie umbringen (act. D1/4/4, 00:24:15).

Die Privatklägerin hielt sodann im wesentlichen fest, dass ihr anlässlich des Treffens mit dem Beschuldigten und nach dem Konsum des Getränks, welches ihr der Beschuldigte gekauft habe, schwindelig geworden sei, woraufhin der Beschuldigte ihr etwas auf den Kopf geschlagen habe. Danach wisse sie nicht mehr, was passiert sei (act. D1/4/4, 00:30:10).

Nachdem die Privatklägerin aufgefordert wurde, die ersten sexuellen Handlungen zu beschreiben, sagte diese, der Beschuldigte habe sie aufgefordert, ihm eins zu blasen. Dann habe er ihr auf den Kopf geschlagen und ihr "*dieses komische Benzinding*" ins Gesicht gehalten (act. D1/4/4, 00:33:25).

Auf Nachfrage bestätigte die Privatklägerin sodann, dass der Beschuldigte seinen Penis bei ihr im Mund gehabt und sie danach einen Filmriss erlitten habe (act. D1/4/4, 00:34:30). Sie sei dann aufgewacht, weil es ihr besser gegangen sei. Da habe sie bemerkt, dass der Beschuldigte sie vergewaltige (act. D1/4/4, 00:36:20).

Auf die Frage, ob der Beschuldigte ein Kondom verwendet habe, teilte die Privatklägerin mit, sie gehe davon aus, denn sie habe auf dem Heimweg im Zug gebrauchte Kondome in ihrer Tasche gefunden (act. D1/4/4, 00:42:00).

3.2.3. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 11. Juni 2024 (act. D1/20/2/3, F/A 10 f.) hielt die Privatklägerin auf Vorhalt des Inhalts einer Sprachnachricht von ihr an ihre Freundin G.\_\_\_\_\_, vom tt.mm.2019, 19.12 Uhr, worin sie dieser mitteilte, der Beschuldigte habe sie nach ihrem Alter gefragt und sie hätte gesagt sie sei 16, bald 17 Jahre alt, im Wesentlichen fest, Teenager würden in diesem Alter immer wieder Blödsinn machen. Es sei ein Spass, bzw. ein Quatsch gewesen, woraus Ernst geworden sei. Dasselbe sagte die Privatklägerin auf Vorhalt einer Sprachnachricht an die obgenannte, vom tt.mm.2019, 21.06 Uhr, in welcher sie dieser zusammengefasst mitteilte, sie habe den Beschuldigten angerufen und diesem gesagt, sie würde anlässlich des Treffens Alkohol trinken und er müsse ihr diesen Bezahlen. Zudem habe sie "dem scheiss Hurensohn" gesagt, dass sie das Gras (Cannabis) mitbringen werde, um ihn so bekifft zu machen, dass er einen Filmriss kriege (act. D1/20/2/3, F/A 13). Auch auf Vorhalt der Antwort einer Freundin der Privatklägerin (act. D1/20/2/3, F 68), worin diese aussagte, die Privatklägerin habe immer gelogen bei den Männern mit dem Alter, sagte Letztere im Wesentlichen aus, man sei damals 15 gewesen und habe sich aus Spass immer älter ausgegeben bei den Leuten, da es Mode war und sie ein Teenager gewesen sei (act. D1/20/2/3, F/A 68). Der Beschuldigte habe damals jedoch gewusst, dass sie 15 Jahre alt sei, denn er habe ihren Ausweis am Tag des Treffens gesehen. Er

habe ihn gehalten und somit ihr richtiges Alter gesehen. Daraufhin habe er der Privatklägerin jedoch gesagt, dass ihn ihr Alter nicht interessiere, weil er viele Freundinnen habe, die unter 16-jährig seien (act. D1/20/2/3, F/A 36).

Zum eigentlichen Tatablauf sagte die Privatklägerin sodann zusammengefasst aus, der Beschuldigte habe sie an der Bushaltestelle "H.\_\_\_\_\_" getroffen, woraufhin geplant war, in den Denner und anschliessend ans "E.\_\_\_\_\_" zu gehen (act. D1/20/2/3, F/A 21 ff.). Der Beschuldigte habe sie jedoch sodann bewusstlos gemacht, sie geschlagen und in der "verdammten scheiss Wohnung" vergewaltigt und geschlagen (act. D1/20/2/3, F/A 26). Danach sei sie in der Wohnung auf dem Boden aufgewacht, welcher voller Blut gewesen sei (act. D1/20/2/3, F/A 48) und der Beschuldigte sei anwesend gewesen (act. D1/20/2/3, F/A 50). Letzterer habe sodann zu ihr gesagt, wenn sie jemandem davon erzähle, würde sie ihr blaues Wunder erleben und es bereuen (act. D1/20/2/3, F/A 51). Dass er mit seinem Penis in sie eingedrungen sei, wisse sie, da der Boden ansonsten nicht voll mit Blut gewesen wäre und, weil er ihr das blutige Kondom gar in die Tasche gesteckt habe (act. D1/20/2/3, F/A 55).

### 3.3. des Zeugen C.\_\_\_\_\_

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 8. Dezember 2019 (act. D1/5/2) sagte C.\_\_\_\_\_ zusammengefasst aus, der Beschuldigte sei an diesem Tag (gemeint ist der tt.mm.2019 [Tatzeitpunkt]) zu ihm nach I.\_\_\_\_\_ gekommen und habe gesagt, es würde eine Freundin zu ihm kommen. Sodann sei dieser zur Bushaltestelle, um die Freundin abzuholen, sei jedoch dann alleine zurückgekehrt (act. D1/5/2, F/A 4). Anschliessend habe er dem Beschuldigten den Schlüssel für die Wohnung von D.\_\_\_\_\_ gegeben und sei aus dem Haus gegangen (act. D1/5/2, F/A 9 f.). In der staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 11. Juni 2024 (act. D1/20/3/1) gab der Zeuge C.\_\_\_\_\_ sodann wiederholt an, sich nicht genau daran zu erinnern, ob der Beschuldigte anlässlich des E.\_\_\_\_\_ auch in F.\_\_\_\_\_ gewesen sei und was an dem Tag genau vorgefallen sei (act. D1/20/3/1, F/A 30 ff.). Er bestätigte jedoch, dem Beschuldigten den Schlüssel zur Wohnung von D.\_\_\_\_\_ gegeben zu haben (act. D1/20/3/1, F/A 43).

### 3.4. der polizeilichen Auskunftsperson D.\_\_\_\_\_

Der Zeuge D.\_\_\_\_\_ teilte anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 3. Dezember 2025 (act. D1/5/3) im Wesentlichen mit, dem Zeugen C.\_\_\_\_\_ ab und zu die Schlüssel seiner Wohnung zu geben, wenn er weggehe (act. D1/5/3, F/A 4). Er erinnere sich jedoch nicht genau daran, ob er ihm diesen auch am tt.mm.2019 [Tatzeitpunkt] gegeben habe, es sei jedoch möglich (act. D1/5/3, F/A 14 und F/A 20). Die Frage, ob er am erwähnten tt.mm.2019 beim nach Hause kommen eine Unordnung, Schmutz etc. in der Wohnung vorgefunden habe, verneinte er (act. D1/5/3, F/A 39).

## 4. Weitere objektive Beweismittel

### 4.1. Gutachten des IRM St. Gallen

Als sachliches Beweismittel liegt das Gutachten des IRM St. Gallen vom 24. September 2019 (act. D1/7/3) über die durchgeführte forensisch-klinische und forensisch-gynäkologische Untersuchung der Privatklägerin vor. Gemäss Gutachten haben sich anlässlich der Untersuchung im Kinderspital St. Gallen keine Verletzungen feststellen lassen und sich insbesondere keine Befunde im Sinne von Haltegriff-, Beinspreiz- oder Widerlagerverletzungen als Hinweis auf Gewalteinwirkung finden lassen. Auch habe sich kein Korrelat für die angegebenen Schmerzen an den Oberschenkelinnenseiten ergeben. Hinweise über eine allenfalls substanzbedingte Beeinträchtigung der Bewusstseinslage und der Handlungsfähigkeit der Privatklägerin zum Ereigniszeitpunkt (tt.mm.2019), seien sodann aufgrund Zeitlataz von über 48h (Untersuchung am tt.mm.2019) nicht zu erwarten. Die forensisch-gynäkologische Untersuchung habe jedoch typische Einrisse am Hymen ergeben, wobei dem anschliessenden Ausstrichpräparat aus dem hinteren Scheidengewölbe weder nativ noch nach Färbung, Spermien oder Spermienköpfe hätten nachgewiesen werden können.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Untersuchungen zwar Hinweise auf eine Manipulation am Genitalbereich, die zu frisch imponierenden Verletzungen des Hymen geführt haben, ergeben hat und ein zeitnaher Geschlechtsverkehr als

Verletzungsursache in Betracht kommt. Ein erfolgter Samenerguss in die Scheide könne jedoch nicht nachgewiesen werden und eine Selbstbeibringung der genannten Verletzung durch anderweitige Manipulation sei aus rechtsmedizinischer Sicht ebenfalls denkbar. Eine Aussage über die Einvernehmlichkeit des Aktes, sofern es tatsächlich zum Geschlechtsverkehr gekommen sei, lasse sich schliesslich aufgrund des vorhandenen, oder nicht vorhandenen Verletzungsbildes der Privatklägerin nicht machen.

#### 4.2. Nachtragsrapport Nr. V betr. Auslesung Mobiltelefon der Privatklägerin

Dem Nachtragsrapport Nr. V vom 6. April 2020 (act. D1/1/16) ist die Auslesung des Mobiltelefons der Privatklägerin zu entnehmen, insbesondere mit dem Hinweis auf eine von dieser an G. \_\_\_\_\_ gesendeten Sprachnachricht, in welcher sie erwähnt, dem Beschuldigten gesagt zu haben, sie sei 16 und werde bald 17 Jahre alt (act. D1/1/16, S. 5).

#### 4.3. Strafakten der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, A-4/2024/10014771 gegen die Privatklägerin wegen falscher Anschuldigung

Den vorgenannten Strafakten ist im Wesentlichen eine Einstellungsverfügung vom 5. September 2025 (act. 45, D1/7/1) zu entnehmen. Daraus ergibt sich, dass gegen die Privatklägerin ein Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung eingeleitet worden war. Dies nachdem sie angegeben hatte, der Beschuldigte sowie J. \_\_\_\_\_ hätten sie zwischen dem 13. und 14. April 2023 gesucht und gegenüber einem ihrer Kollegen geäussert, sie würden die Privatklägerin ihrer Freiheit berauben und sie mehrfach zu fünft auf der Bahnhofstoilette in K. \_\_\_\_\_ oral, vaginal und anal vergewaltigen, mit Pfefferspray besprühen, ihren Körper aufschneiden, die Genitalien verstümmeln und die Tat filmen und weiterverbreiten, ehe sie die Privatklägerin erstechen. In diesem Zusammenhang habe die Privatklägerin weiter ausgeführt, am 14. April 2023 um 18.22 Uhr in L. \_\_\_\_\_ einen Zug bestiegen zu haben, wobei um 18.55 Uhr in M. \_\_\_\_\_ eine Personengruppe, darunter der Beschuldigte, eingestiegen sei, welcher im Zug auf sie gezeigt habe, woraufhin sie geflüchtet und ausgestiegen sei, während der Beschuldigte versucht habe, ihr zu folgen und sie im Tatzeitraum gemeinsam mit einer weiteren Person im Raum K. \_\_\_\_\_ gesucht

habe. Im Rahmen der Ermittlungen habe der Beschuldigte jedoch glaubhaft darlegen können, sich im deliktsrelevanten Zeitraum vom 13. bis 14. April 2023 in Österreich, in der Nähe von N.\_\_\_\_\_ [Ortschaft], aufgehalten zu haben. Zudem seien Videoaufnahmen vom Hauptbahnhof K.\_\_\_\_\_ vom 13. April 2023 ausgewertet worden, auf welchen die Privatklägerin gemeinsam mit einer männlichen und einer weiblichen Person ruhig nebeneinander gehend und sich unterhaltend zu sehen gewesen sei, was wiederum im Widerspruch zu ihren Angaben gestanden habe.

Im Beweisergebnis der Einstellungsverfügung hält die Staatsanwaltschaft schliesslich fest, dass die Privatklägerin ein auffälliges Muster pathologischen Lügenverhaltens gezeigt habe, was nicht nur die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen weiter in Zweifel gezogen, sondern auch Fragen hinsichtlich ihrer Schuldfähigkeit aufgeworfen habe. Vor diesem Hintergrund sei insbesondere der subjektive Tatbestand als nicht hinreichend erstellt erachtet worden, weshalb das Strafverfahren gegen die Privatklägerin ohne weitere Massnahmen einzustellen sei.

## 5. Beweiswürdigung

### 5.1. Vorbemerkungen

Das vorliegende Strafverfahren wurde ursprünglich wegen mutmasslicher Vergewaltigung der Privatklägerin mittels Strafanzeige durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde St. Gallen bei der Kantonspolizei St. Gallen eingeleitet (act. D1/1/2). Mit Verfügung vom 6. Juli 2020 wurde das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich betreffend Vergewaltigung etc. sodann eingestellt (act. D1/17/1). Aufgrund darauf folgender Beschwerde der Privatklägerin (act. D1/19/1) und Bearbeitung derer durch das Obergericht des Kantons Zürich, hob Letzteres mit Beschluss vom 2. Juni 2021 (act. D1/19/4) den Grundsatz hervor, dass bei Aussage gegen Aussage Situationen, sofern es nicht möglich sei, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" in der Regel Anklage zu erheben sei (act. D1/19/4, S. 7), was im vorliegenden Verfahren aufgrund der derzeitigen Aktenlage der Fall sei und ein Freispruch des Beschuldigten mithin nicht wahrscheinlicher als eine Verurteilung, "zumindest" wegen eines Sexualdelikts im Sinne von Art. 187 ff.

StGB, erscheine. Die Beschwerde wurde entsprechend gutgeheissen und die Untersuchung nach Wiederaufnahme weitergeführt (act. D1/20/1–11), wobei der Beschuldigte sodann mit Anklageschrift 30. Juni 2025 (act. D1/20/11) des Tatbestands der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Abs. 1 Ziff. 1 StGB beschuldigt wurde.

Vorliegend nehmen somit die Aussagen des Beschuldigten sowie die Aussagen der Privatklägerin, welche sich diametral entgegenstehen, die zentrale Rolle in der Beweiswürdigung ein, zumal bei der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tat handlung kein Dritter zugegen war. Es ist daher nachfolgend aufgrund der vorhandenen Beweismittel zu prüfen, ob sich der Anklagesachverhalt rechtsgenügend erstellen lässt. Dabei ist vorweg zu beachten, dass sowohl der Beschuldigte als auch die Privatklägerin aufgrund ihrer prozessualen Stellung nicht als völlig unbefangenen erscheinen.

## 5.2. Aussagen des Beschuldigten

5.2.1. Beim Aussageverhalten des Beschuldigten lässt sich eine leichte Einschränkung seiner Glaubhaftigkeit feststellen, da dieser zunächst vehement aussagte die Privatklägerin nicht zu kennen (a. v. act. D1/3/1, F/A 81 und F/A 94 sowie act. D1/3/2, F/A 11), jedoch anschliessend eingestand mit der Privatklägerin gechattet zu haben (act. D1/3/2, F/A 69) und sie einmal während 10 Minuten in der Stadt Zürich, in der Nähe eines Coops, gesehen zu haben (act. D1/3/2, F/A 93 f.). Bei dieser Sachverhaltsschilderung blieb er jedoch für den abschliessenden Verlauf des Untersuchungsverfahrens und hielt diesbezüglich konstant fest, keine sexuellen Handlungen an der Privatklägerin vorgenommen zu haben (vgl. act. D1/3/2, F/A 114 f.). Dabei ist anzumerken, dass der Beschuldigte relativ detailreiche Schilderungen zur Chatkorrespondenz mit der Privatklägerin macht und sich beispielsweise erinnert, dass diese sexuelle Handlungen gegen hohe Geldbeträge –"zum Beispiel zehn Millionen"– anbot (act. D1/3/2, F/A 87 und F/A 92). Die Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich des Treffens mit der Privatklägerin werden sodann grundsätzlich durch den Zeugen und Kollegen des Beschuldigten, C.\_\_\_\_\_, gestützt (act. D1/5/2 und act. D1/20/3/1), welcher anlässlich seiner Einvernahmen aussagte, der Beschuldigte sei am tt.mm.2019 [Tatzeitpunkt] bei ihm in I.\_\_\_\_\_

gewesen und habe eine Freundin mitbringen wollen. Als er zur Bushaltestelle gegangen sei, um die Freundin abzuholen, sei er jedoch kurze Zeit später alleine zurückgekehrt (act. D1/5/2, F/A 4). In der späteren staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vermochte sich der Zeuge C.\_\_\_\_\_ nicht mehr daran zu erinnern, ob der Beschuldigte anlässlich des E.\_\_\_\_\_ am tt.mm.2019 [Tatzeitpunkt] bei ihm gewesen sei. Jedoch wisse er noch, diesem den Schlüssel zur Wohnung von D.\_\_\_\_\_ gegeben und das Haus kurz darauf verlassen zu haben (act. D1/20/3/1, F/A 43). Die Aussagen des Zeugen C.\_\_\_\_\_ sind bezüglich der dem Beschuldigten vorgeworfenen sexuellen Handlungen gegenüber der Privatklägerin somit weder als ent- noch belastend zu werten. Diesbezüglich sind weiter die Aussagen der polizeilichen Auskunftsperson D.\_\_\_\_\_ zu berücksichtigen (act. D1/5/3), welcher sich zwar nicht daran erinnerte, ob er seinem Kollegen, C.\_\_\_\_\_ – dem er ab und zu die Schlüssel seiner Wohnung gegeben habe, wenn er wegging (act. D1/5/3, F/A 4) – die Schlüssel auch am tt.mm.2019 [Tatzeitpunkt] gegeben hat. Jedoch bestätigte dieser, seine Wohnung am erwähnten tt.mm.2019 [Tatzeitpunkt] im gewohnten Zustand vorgefunden zu haben (act. D1/5/3, F/A 39). Damit ist auch diesen Aussagen weder ein ent- noch belastender Charakter zuzuschreiben.

5.2.2. Hinsichtlich des Alters der Privatklägerin erinnerte sich der Beschuldigte, dass diese ihm anlässlich der Chattkonversationen angegeben habe 17 Jahre alt zu sein (act. D1/3/2, F/A 116), was die Privatklägerin selbst mit der Aussage "*das sei jugendlicher Blödsinn gewesen, ein Quatsch*" bestätigt (act. D1/20/2/3, F/A 10 f.) und sich sodann aus den weiteren Untersuchungsergebnissen, mithin beim Auslesen des Mobiltelefons der Privatklägerin, anhand einer transkribierten Sprachnachricht (act. D1/1/16, S. 5), als richtig erweist.

5.2.3. Aufgrund des Gesagten sind somit zumindest die Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich des Alters der Privatklägerin als glaubhaft zu werten.

### 5.3. Aussagen der Privatklägerin

5.3.1. Hinsichtlich der Frage, ob es zu einem Treffen zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten gekommen ist, ist folgendes festzuhalten: Die Privatklägerin führte in ihrer ersten Einvernahme mehrmals aus, den Beschuldigten am

tt.mm.2019 [Tatzeitpunkt], anlässlich des E.\_\_\_\_\_, getroffen zu haben, wobei dieser ihr gleich zu Beginn des Treffens ein Getränk gekauft habe, nach dessen Konsum ihr schlecht geworden und sie daraufhin weggetreten sei. Anlässlich der zweiten Einvernahme wiederrief die Privatklägerin ihre vorgängigen Aussagen diesbezüglich und hielt insbesondere fest, in der polizeilichen Einvernahme vom 24. Juni 2019 (act. D1/4/1) "*irgendeinen Bullshit gelabert*" zu haben, denn das mit dem E.\_\_\_\_\_ treffe nicht zu. Gemäss der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (act. D1/20/2/3) soll sie den Beschuldigten dann aber doch an der Bushaltestelle "H.\_\_\_\_\_" in F.\_\_\_\_\_ getroffen und daraufhin den Gang ans E.\_\_\_\_\_ geplant haben. Die widersprüchlichen Aussagen der Privatklägerin, insbesondere die gegenteilige Äusserung anhand der stark beschreibenden Wortwahl, sie habe "*irgendeinen Bullshit gelabert*" vermögen eine gewisse Einschränkung im Aussageverhalten und damit in deren Glaubhaftigkeit vermuten. Aufgrund der im Verlaufe des Verfahrens bestätigenden Aussage des Beschuldigten, wonach es tatsächlich zu einem Treffen, zumindest in Zürich, gekommen sei und der das Zustandekommen eines Treffens in I.\_\_\_\_\_, was gleich neben F.\_\_\_\_\_ liegt, stützenden Aussagen des Zeugen C.\_\_\_\_\_, ist jedoch vorliegend erstellt, dass es am tt.mm.2019 [Tatzeitpunkt] tatsächlich zu einem Treffen zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin in I.\_\_\_\_\_ gekommen ist.

5.3.2. Betreffend das Kerngeschehen schilderte die Privatklägerin zunächst, beim ersten Erwachen, nachdem sie von dem Konsum des durch den Beschuldigten gekauften Getränks weggetreten sei, vom Beschuldigten zur oralen Befriedigung gezwungen worden, daraufhin erneut weggetreten, und schliesslich halbnackt in einer Wohnung aufgewacht zu sein, wo überall Blut gewesen sei. Im weiteren Verlauf der ersten Einvernahme fügte die Privatklägerin sodann hinzu, das Bewusstsein zunächst in einem "ekligen, kellerähnlichen Raum", in kniender Position wiedererlangt zu haben und dabei obenrum nur noch den BH getragen zu haben und untenrum nackt gewesen zu sein. Ihre Kleider habe sie nicht gesehen. Da habe der Beschuldigte zu ihr gesagt "*Blas mir jetzt einen*", woraufhin er ihr etwas auf das Gesicht gedrückt habe, weshalb sie wieder weggetreten sei. Was er ihr ins Gesicht gedrückt hat, habe sie nicht gesehen, da es dunkel gewesen sei. In einer weiteren Sachverhaltsschilderung hält die Privatklägerin diese Situation betreffend fest, ihre Unter-

hose noch getragen zu haben. Ihre Hose sei jedoch zu den Knien runtergezogen gewesen. Hierzu ist vorerst festzuhalten, dass den Schilderungen der Privatklägerin bislang keine sexuellen Handlungen per se entnommen werden können und sie lediglich Aufforderungen zur oralen Befriedigung umschreibt. Diese Umschreibungen der eigentlichen Kernhandlung sind ungenau, bzw. belässt es die Privatklägerin bei der Aussage, der Beschuldigte habe sie zur oralen Befriedigung gezwungen bzw. aufgefordert. Das eigentliche Geschehen, wie und wann die orale Befriedigung passiert sein soll, fehlt gänzlich. Zumal die Aussage, sie sei vom Beschuldigten zur oralen Befriedigung gezwungen bzw. aufgefordert worden und daraufhin weggetreten, weil der Beschuldigte ihr etwas ins Gesicht gedrückt habe, in sich die Frage offen lässt, weshalb er sie überhaupt zur oralen Befriedigung hätte auffordern sollen, wenn er sie gleichzeitig hätte ohnmächtig machen wollen. Schliesslich ist davon auszugehen, dass in einem ohnmächtigen Zustand kaum eine orale Befriedigung vorgenommen werden kann. Zudem ist auch auf den knienden Zustand, welchen die Privatklägerin beim ersten Erwachen im kellerähnlichen Raum beschreibt, hinzuweisen. Hierzu stellt sich die Frage, ob es aus medizinischer Sicht überhaupt möglich ist, das Bewusstsein in dieser Position wiederzuerlangen. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist schliesslich davon auszugehen, dass die Muskulatur im Zustand der Ohnmacht aufgrund des plötzlichen Kontrollverlusts durch das Gehirn erschlafft, was zum typischen "Zusammensacken" oder Sturz führt.

In einer weiteren Sachverhaltsschilderung bezüglich des Kerngeschehens hielt die Privatklägerin sodann fest, sie sei vor Schmerzen "in dem hässlichen Putzraum" aufgewacht und habe bemerkt, dass der Beschuldigte dabei gewesen sei, sie zu vergewaltigen. Hierzu hält sie sodann fest, er sei über ihr gewesen und "sein Ding sei in ihr drin gewesen, in ihrem Geschlechtsteil drin". Dabei habe sie Blut sowie eine weisslich-gelbliche Flüssigkeit wahrgenommen, welche aus ihrem Geschlechtsteil herausgekommen sei. Weiter beschrieb die Privatklägerin diese Situation als "der Beschuldigte hat rein und raus gemacht" und hielt sodann fest, in dieser Situation fast keine Kleidung mehr getragen zu haben. Die Schuhe habe sie noch angehabt, aber die Hose sei bis zu den Knien nach unten gekrempelt gewesen. Den BH habe sie noch getragen und die Unterhose sei weg gewesen. Gleichzeitig hält sie fest, Hose und Unterhose seien bis zu den Schuhen hinuntergezogen

gewesen und dort stecken geblieben. Anlässlich der zweiten Einvernahme, mithin der polizeilichen Einvernahme vom 12. Dezember 2019 (act. D1/4/4), sagte die Privatklägerin diesbezüglich sodann aus, sie sei nach dem "Filmriss" aufgewacht, weil es ihr besser gegangen sei. Da habe sie dann bemerkt, dass der Beschuldigte sie vergewaltige. In der letzten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (act. D1/20/2/3) fügte die Privatklägerin dem Kerngeschehen sodann an, der Beschuldigte habe sie vergewaltigt und geschlagen. Es ist auch bezüglich dieser Aussagen der Privatklägerin betreffend angeblicher sexueller Handlungen festzuhalten, dass es abgesehen von einer räumlichen Zuteilung (Keller/Putzraum/Wohnung) an weiteren Realitätskriterien fehlt. Auch hierzu kann auf obgenannte Ausführungen abgestellt werden, wonach die Ausführungen der Privatklägerin betreffend die eigentliche Kernhandlung zu ungenau sind bzw. die Rekonstruktion einer Handlungskette nicht zulassen und auf eine Aggravation hinweisen. Schliesslich hat die Privatklägerin in ihren ersten Einvernahmen nie davon gesprochen, vom Beschuldigten zusätzlich geschlagen worden zu sein. Zumal bestehen diverse Widersprüche, welche grundsätzlich für sich selbst sprechen, aufgrund der Schwere der Vorwürfe hier jedoch nochmals aufgenommen werden:

So hielt die Privatklägerin in ihrer Schilderung zunächst fest, in einem "ekligen, kellerähnlichen Raum" aufgewacht zu sein, in dem es dunkel gewesen sei. Daher habe sie auch nicht erkennen können, was der Beschuldigte ihr ins Gesicht gedrückt habe. Dies bestätigte sie mit der weiteren Aussage, obenrum den BH getragen zu haben, untenrum nackt gewesen zu sein und ihre restliche Kleidung nicht gesehen zu haben. In davon abweichenden Sachverhaltsschilderungen beschrieb die Privatklägerin die Situation sodann so, als dass sie ihre Unterhose noch trug und die Hose zu den Knien runtergezogen gewesen sei. Ein weiterer Widerspruch hinsichtlich der von der Privatklägerin geschilderten Situation in einem dunklen Keller ergibt sich daraus, dass diese festhielt, eine weiss-gelbliche Flüssigkeit wahrgenommen zu haben. Es stellt sich hierzu die Frage, wie deren Wahrnehmung in einem dunklen Raum überhaupt möglich ist.

Aufgrund des Gesagten und den aufgezeigten Widersprüchen in den Aussagen der Privatklägerin, ist vorerst festzuhalten, dass lediglich gestützt auf diese

nicht ohne erhebliche Zweifel davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte tatsächlich die ihm vorgeworfenen sexuellen Handlungen an der Privatklägerin vorgenommen hat.

5.3.3. Letztlich ist auf die Aussagen der Privatklägerin hinsichtlich ihres Alters einzugehen: Obwohl die Privatklägerin eingestand, dem Beschuldigten anlässlich der Chattkonversationen angegeben zu haben 17 Jahre alt zu sein und dies selbst als "*jugendlicher Blödsinn, ein Quatsch*" abtat, gab sie sich überzeugt, der Beschuldigte habe ihr richtiges Alter gekannt. Dies versucht sie damit zu belegen, als dass sie aussagte, nach dem Vorfall am tt.mm.2019 [Tatzeitpunkt] habe ihr Ausweis beim Verlassen der Wohnung neben ihrer Tasche gelegen. In einer späteren Sachverhaltsdarstellung hielt die Privatklägerin diesbezüglich im Wesentlichen fest, nach dem Erwachen in der besagten Wohnung ihre Sachen genommen zu haben und raus gerannt zu sein. Dabei habe sie erkannt, dass ihre Tasche offen gewesen sei, weshalb sie zurück in die Wohnung gegangen sei, wo ihr Ausweis neben dem Tisch gelegen habe. In einer letzten Sachverhaltsschilderung hierzu sagte sie sodann, der Beschuldigte habe am Tag des Treffens ihren Ausweis selbst in der Hand gehalten und ihr richtiges Alter gesehen. Zudem habe er gesagt, ihr Alter interessiere ihn nicht, da er viele Freundinnen habe, die jünger als 16-jährig seien.

Nebst den widersprüchlichen Aussagen und mangelnden Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass es sehr unwahrscheinlich erscheint, dass ein Opfer, welches die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten durchlebt hat, den Tatort kurz nach dem Verlassen wieder betritt, weil es einen Ausweis vermisst. Zumal ja nicht feststeht, dass dieser in der Wohnung verloren gegangen ist. Die Privatklägerin macht diesbezüglich zumindest keine Ausführungen. Sodann ist auch hier eine Aggravation im Aussageverhalten der Privatklägerin festzustellen.

Aufgrund der vorliegenden Beweislage mit den widersprüchlichen, gar unlogisch erscheinenden Ausführungen der Privatklägerin sowie der Tatsache, dass die Privatklägerin selbst zugegeben hat, dem Beschuldigten angegeben zu haben 17 Jahre alt zu sein, was durch objektive Beweismittel gestützt wird, ist unter keinen Umständen ersichtlich, dass der Beschuldigte vom richtigen Alter der Privatklägerin Kenntnis hatte. Es ist diesbezüglich festzuhalten, dass dem Beschuldigten vorge-

worfen wird, wissentlich gehandelt zu haben. Eine fahrlässige Begehungsweise des Anklagesachverhalts ist vorweg nicht zu prüfen, da eine sorgfaltswidrige Tatbegehung vom Anklagegrundsatz ohnehin nicht gedeckt würde (vgl. act. D1/20/11/1).

#### 5.4. Fazit

5.4.1. Aufgrund der wohl kargen, aber konstanten und in sich kohärenten Ausführungen des Beschuldigten, den häufig unpräzisen, gar widersprüchlichen Aussagen der Privatklägerin sowie den weiteren Beweismitteln, welche insbesondere festhalten, dass sexuelle Handlungen zwar als mögliche Ursache der festgestellten Hymenverletzung der Privatklägerin in Betracht kommen, diese jedoch ebenso gut auch durch andere Einwirkungen entstanden sein kann, ist ein eindeutiger Rückschluss auf tatsächlich erfolgte sexuelle Handlungen nicht möglich. Bei offenen Fragestellungen erfolgten lediglich kurze, abstrakte Aussagen zum Kerngeschehen durch die Privatklägerin, gefolgt von von der zentralen Thematik abschweifenden Aggravationen und widersprüchlichen Sachverhaltsdarstellungen. Der Inhalt wirkt dadurch in Bezug auf die abgehandelten Sachverhaltskomplexe wenig spontan, anschaulich und in sich stimmig. Es leuchtet indessen ohne Weiteres ein, dass dies auf das pubertäre Alter der Privatklägerin zurückgeführt werden kann, zumal es auch erwachsenen Opfern von sexuellen Übergriffen oft nicht leicht fällt, darüber zu sprechen. Gleichwohl ist festzuhalten, dass auch trotz zahlreicher Fragen nach Details die Schilderungen zum zentralen Kerngeschehen sehr karg und abstrakt geblieben sind. Eine plausible Handlungskette lässt sich aus den bruchstückhaften Erzählungen weder ableiten, noch lässt sich der Anklagesachverhalt so zweifelsfrei erstellen. Auch die Zeugenausführungen und weiteren Beweismittel brachten keine Tatsachen zum Vorschein, welche darauf schliessen lassen, dass der Beschuldigte tatsächlich sexuelle Handlungen an der Privatklägerin vorgenommen hat. Dem Beschuldigten kann demgemäss nach dem Gesagten ein Schuldspruch nicht genügend nachgewiesen werden und es ist in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo davon auszugehen, dass es zwischen dem Beschuldigten und der Privatkläge-

rin zu keinen sexuellen Handlungen gekommen ist. Bereits aus diesem Grund ist der Beschuldigte freizusprechen.

5.4.2. Selbst wenn entgegen den vorstehenden Erwägungen von der Vornahme sexueller Handlungen ausgegangen würde, fehlte es zudem am Vorsatz des Beschuldigten, mithin am subjektiven Tatbestand. Aus einer Sprachnachricht ergibt sich, dass die Privatklägerin dem Beschuldigten mitgeteilt hat, sie sei 17-jährig, was auch mit den konsistenten Angaben des Beschuldigten übereinstimmt. Soweit die Privatklägerin geltend macht, sie habe dem Beschuldigten ihr tatsächliches Alter offenbart und dieser habe zumindest anhand eines am Boden liegenden Ausweises Kenntnis davon erlangt, erweisen sich ihre Aussagen als unglaubhaft und es kann nicht darauf abgestellt werden. Wie erwähnt ist eine sorgfaltswidrige Tatbegehung vom Anklagegrundsatz nicht erfasst und ihm folglich nicht vorzuwerfen. Es fehlt damit am subjektiven Tatbestand, weshalb der Beschuldigte auch aus diesem Grund freizusprechen wäre.

5.4.3. Da der Sachverhalt hinsichtlich sämtlicher Vorwürfe, die zu einem allfälligen Schuldspruch hinsichtlich der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Abs. 1 Ziff. 1 StGB führen würden, nicht erstellt werden konnte, ist der Beschuldigte vollumfänglich freizusprechen.

#### **IV. Zivilansprüche**

1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. 122 Abs. 1 StPO). Das Gericht kann das Begehren auf den Zivilweg verweisen, wenn die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO).

2. Die Privatklägerin verlangt für das dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikt eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 5'000.– nebst Zins zu 5 % seit 15. Juni 2019 (act. 31). Da der Beschuldigte hinsichtlich dieses Vorwurfs jedoch freigesprochen

wurde, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist, ist der Antrag der Privatklägerin auf den Zivilweg zu verweisen.

## **V. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

### 1. Kostenfolgen

1.1. Die Gerichtsgebühr bestimmt sich im Strafprozess nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie dem Zeitaufwand des Gerichts (§ 2 Abs. 1 lit. b bis d GebV OG) und beträgt bei einer materiellen Entscheidung des Einzelgerichts über die Anklage zwischen Fr. 150.– und Fr. 12'000.– (§ 14 Abs. 1 lit. a GebV OG). Im vorliegenden Fall erscheint es unter Würdigung sämtlicher Umstände angemessen, die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'500.– festzusetzen. Die Gebühr für das Vorverfahren beträgt Fr. 3'000.–. Des Weiteren fielen im Untersuchungsverfahren Auslagen von Fr. 660.– (allgemeine Auslagen), Fr. 1'480.– (Auslagen Gutachten IRM St. Gallen), und Fr. 650.– (Zeugenentschädigung) an.

1.2. Die Kosten einer Strafuntersuchung trägt der Staat, sofern keine gesetzliche Grundlage eine Kostenaufgabe an Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte vorsieht (Art. 423 StPO). Einer beschuldigten Person sind die Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

1.3. Vorliegend sind keine solchen Gründe ersichtlich. Entsprechend sind die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen.

### 2. Genugtuung Beschuldigter

2.1. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, hat sie nach Art. 429 Abs. 1 StPO unter anderem Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b), sowie auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (lit. c). Art. 429

Abs. 1 StPO begründet eine Kausalhaftung des Staates. Dieser muss den gesamten Schaden wiedergutmachen, der mit dem Strafverfahren in einem adäquaten Kausalzusammenhang im Sinne des Haftpflichtrechts steht (SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, 3. Aufl., N 6 Art. 429). Das Gericht prüft die Ansprüche gemäss Art. 429 Abs. 2 StPO zwar von Amtes wegen, die Beweislast für Höhe und Ausmass der geltend gemachten Entschädigungsansprüche trägt jedoch die beschuldigte Person. Diese hat ihre Forderung zu beziffern und zu belegen (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, N 31 ff. zu Art. 429).

2.2. Der Beschuldigte hat insgesamt 41 Tage in Untersuchungshaft verbracht (act. D1/20/11/1 und act. D2/3/2), weshalb ihm für die erstandene Haft eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 8'200.– (41 Tage zu je Fr. 200.–) zuzusprechen ist (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, Art. 429 StPO N 31). Weitergehende Entschädigungsansprüche wurden nicht substantiiert (act. 51, S. 8).

### 3. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

3.1. Die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Verteidigung richtet sich nach den Grundsätzen der kantonalen Verordnung über die Anwaltsgebühren (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 23 Abs. 1 AnwGebV). Im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. Es gelten die Ansätze gemäss § 3 AnwGebV (§ 16 Abs. 1 AnwGebV). Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den Einzelgerichten beträgt die Grundgebühr nach § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV in der Regel Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–, wobei die Bedeutung des Falles Grundlage für die Festsetzung der Anwaltsgebühr bildet (§ 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV).

3.2. Rechtsanwalt Y. \_\_\_\_\_ wurden bereits im Rahmen des Vorverfahrens Entschädigungen in der Höhe von total Fr. 12'503.75 (vgl. act. D1/20/11/3) ausgerichtet. Vor der Hauptverhandlung reichte Rechtsanwalt Y. \_\_\_\_\_ sodann seine Honorarnote für die seither aufgelaufenen Aufwendungen ein (act. 50) und machte darin eine zusätzliche Entschädigung von rund Fr. 7'200.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) geltend. Die gesamten Kosten der amtlichen Verteidigung belaufen sich somit auf Fr. 19'703.75, was für das vorliegende Verfahren angemessen ist.

Die Kosten sind aufgrund des Freispruchs vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen.

#### 4. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin

4.1. Die Festsetzung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie diejenige der amtlichen Verteidigung (Art. 138 StPO i.V.m. Art. 135 StPO).

4.2. Auch Rechtsanwältin X.\_\_\_\_\_ wurden bereits im Rahmen des Vorverfahrens Entschädigungen und Akontozahlungen in der Höhe von Fr. 12'996.10 ausgerichtet (D1/19/7, D1/20/4/1, D1/20/4/16 und D1/20/4/20), diese jedoch teilweise zu einem erhöhten Stundenansatz von Fr. 250.–, wobei für die unentgeltliche Rechtsvertretung in der Regel ein Stundenansatz von Fr. 220.– gilt (§ 3 AnwGebV). Entsprechend ist die gesamthaft ausbezahlte Entschädigung von Fr. 12'996.10, unter Berücksichtigung des reduzierten Stundenansatzes von Fr. 220.–, um Fr. 933.95 auf Fr. 12'062.15 zu kürzen.

4.3. Vor der Hauptverhandlung reichte Rechtsanwältin X.\_\_\_\_\_ sodann zwei weitere Honorarnoten mit Stundenansatz von Fr. 250.–, je inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer, über Fr. 4'891.40 (act. 33) und Fr. 421.60 (act. 48) ein, welche ebenfalls entsprechend den obigen Ausführungen zu kürzen sind.

4.4. Da die beantragte Entschädigung lediglich um den jeweils zu hoch angesetzten Stundenansatz zu kürzen ist, wobei entsprechende Akontozahlungen (D1/20/4/16 und D1/20/4/20) sowie bereits erfolgte Entschädigungen (act. D1/19/7) zu berücksichtigen sind, und ansonsten gerade noch angemessen erscheint, ist Rechtsanwältin X.\_\_\_\_\_ mit Fr. 16'766.10 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Auch diese Kosten sind vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen.

## **VI. Rechtsmittel**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig (Art. 398 ff. StPO). Die Festsetzung der Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin

und des amtlichen Verteidigers können mit der Beschwerde im Sinne von Art. 393 ff. StPO angefochten werden.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der sexuellen Handlung mit Kindern im Sinne von Art. 187 Abs. 1 Ziff. 1 StGB freigesprochen.
2. Die Privatklägerin wird mit ihren Zivilansprüchen auf den Zivilweg verwiesen.
3. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

Fr.	2'500.00	; die weiteren Auslagen betragen:
Fr.	3'000.00	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	660.00	Auslagen Untersuchung
Fr.	1'480.00	Auslagen Gutachten IRM St. Gallen
Fr.	650.00	Zeugenentschädigung
Fr.	16'766.10	Entschädigung unentgeltliche Rechtsbeiständin Privatklägerin (inkl. Barauslagen und MwSt; davon bereits ausbezahlt Fr. 12'996.10)
Fr.	19'703.75	Kosten amtliche Verteidigung (inkl. Barauslagen und MwSt; davon bereits ausbezahlt Fr. 12'503.75)
4. Die Kosten der Untersuchung, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin, des amtlichen Verteidigers sowie des gerichtlichen Verfahrens werden auf die Staatskasse genommen.
5. Dem Beschuldigten wird eine Genugtuung für die erstandene Haft von Fr. 8'200.– (41 Tage zu je Fr. 200.–) aus der Gerichtskasse zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung als unbegründetes Urteil an
  - den amtlichen Verteidiger, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten,
  - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ...,
  - Rechtsanwältin LL.M. X. \_\_\_\_\_ (im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin),

und nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten, unter Beilage des Formulars "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials",
  - das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich,
  - die Kantonspolizei Zürich, mit Formular gemäss § 54a PolG.
7. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Hinwil, Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil, Briefadresse: Postfach, 8340 Hinwil, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfight, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

---

BEZIRKSGERICHT HINWIL  
Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Wolfensperger

MLaw J. Kohli

versandt am: